

Das Rathaus ist vom **12. bis 25. August 2024** geschlossen.

In der Kalenderwoche 35 sind wir wie folgt für Sie da:

Dienstag, 27. August 2024 von 8.30 – 11.00 Uhr
Donnerstag, 29. August 2024 von 15.00 – 18.00 Uhr

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an den Gemeindeverwaltungsverband Altshausen unter der Telefonnummer 07584/ 9205-0.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Bürgermeisteramt

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Am Mittwoch, 17. Juli 2024 fand eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Folgende Themen wurden behandelt:

TOP 1 Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen beim neu gewählten Gemeinderat

Sachverhalt

Nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl muss der Gemeinderat feststellen, ob Hinderungsgründe gemäß § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), für den Eintritt der neu gewählten Gemeinderäte in den Gemeinderat vorliegen. Diese förmliche Feststellung obliegt dem bisherigen Gremium. Gründe die eine gewählte Person daran hindern in den Gemeinderat einzuziehen, sind im Einzelnen in § 29 Abs. 1 – 2 GemO aufgeführt:

(1) Gemeinderäte können nicht sein:

1.
 - a) Beamte und Angestellte der Gemeinde,
 - b) Beamte und Angestellte eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder eine gemeinsamen selbständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
 2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.
- Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellte keine Hinderungsgründe bei den neu gewählten Gemeinderäten fest.

TOP 2 Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderäte

Der Vorsitzende bedankte sich bei den ausscheidenden Gemeinderäten:

Häberle Thomas 5 Jahre (2019 bis 2024)

Trunz Stefan 15 Jahre (2009 bis 2024)

Wetzel Richard insgesamt 35 Jahre (1984 bis 2004 & 2009 bis 2024)

Er hob die jeweiligen Verdienste in der Gemeinde hervor und überreichte ein Präsent.



TOP 3 Verpflichtung der neu gewählten Gemeinderäte

Sachverhalt

1. Zusammensetzung, Bezeichnung (§ 25 Abs. 1 GemO)

Das Gremium Gemeinderat besteht aus dem (Ober-) Bürgermeister als Vorsitzendem und den gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte/ Gemeinderätinnen). In Städten führen die Mitglieder des Gemeinderats die Bezeichnung Stadtrat bzw. Stadträtin. Das Gremium führt immer die Bezeichnung Gemeinderat (§ 25 Abs. 1 GemO).

2. Rechtsstellung der Mitglieder des Gemeinderats (§ 32 GemO)

Die Mitglieder des Gemeinderates sind ehrenamtlich tätig (§ 32 Abs. 1 Satz 1 GemO). Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls; durch die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit wurden Höchstbeträge festgesetzt (25 € je Sitzung).

Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Gemeinderates/ einer Gemeinderätin zu übernehmen und auszuüben (§ 32 Abs. 2 GemO).

§ 32 Abs. 3 GemO legt fest, dass Gemeinderäte/Gemeinderätinnen im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung entscheiden (freie Mandatsausübung). An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

Erleidet ein Mitglied des Gemeinderates einen Dienstunfall, hat er dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter, d. h. gesetzliche Unfallfürsorge und Anspruch auf Heilverfahren (§ 32 Abs. 4 GemO).

3. Rechtsstellung und Aufgaben §§ 24 GemO

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt (§ 24 Abs. 1 GemO).

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Hauptsatzung hingewiesen.

4. Allgemeine Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des ehrenamtlich Tätigen (§§ 16 ff GemO)

4.1 Treuepflicht (§ 17 Abs. 1 GemO)

Der ehrenamtlich Tätige hat sein Amt uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen und das Interesse der Gemeinde zu beachten.

4.2 Verschwiegenheitspflicht (§ 17 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 GemO)

Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.

Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf die Verwendung von nichtöffentlichen Sitzungsvorlagen. Gegen dieses Verbot

verstößt insbesondere, wer aus Kenntnis geheim zu haltenden Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

4.3 Vertretungsverbot (§ 17 Abs. 3 GemO)

Ehrenamtlich Tätige dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen nicht gegen die Gemeinde geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

4.4 Mitwirkungsverbot bei Befangenheit (§ 18 GemO)

Ein ehrenamtlich tätiger Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder einem bestimmten Personenkreis (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 – 4) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Dies gilt auch, wenn die Gründe des § 18 Abs. 2 GemO vorliegen.

Der ehrenamtlich Tätige hat einen Tatbestand, der zur Befangenheit führen könnte, rechtzeitig (vor Eintritt in die Beratung) mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.

Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Mitglied des Gemeinderats, bei dem der Tatbestand der Befangenheit vorliegt, mitgewirkt hat. Dies gilt auch, wenn ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne den Tatbestand der Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen war (§ 18 Abs. 6 GemO). Ob ein Befangenheitsgrund vorliegt entscheidet in Zweifelsfällen der Gemeinderat.

Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen (§ 18 Abs. 5 GemO). Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

Es wird darauf hingewiesen, Gründe für eine evtl. Befangenheit rechtzeitig im Vorfeld der Verwaltung mitzuteilen und prüfen zu lassen.

4.5 Teilnahmepflicht an Sitzungen

Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen (§ 34 Abs. 1 GemO).

Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen (§ 34 Abs. 3 GemO) und die ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben (§ 17 Abs. 1 GemO). Nur ausnahmsweise aus dringenden persönlichen und beruflichen Gründen darf einer Sitzung ferngeblieben werden.

Am Erscheinen verhinderte Mitglieder sollen dem Vorsitzenden des Gemeinderats rechtzeitig, unter Angabe des Grundes, davon Mitteilung machen. In der Sitzungsniederschrift ist der Grund der Abwesenheit anzugeben (§ 38 Abs. 1 GemO).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abwesenheit oder eine Verspätung und der Grund dafür bis zum Sitzungsbeginn der Verwaltung mitgeteilt werden sollte.

4.6 Öffentlichkeit der Sitzungen § 35 GemO)

Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.

4.7 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang (§ 36 GemO)

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Der Gemeinderat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Geschäftsordnung.

4.8 Beschlussfassung (§ 37 GemO)

Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden

mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Bürgermeister hat ein Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bürgermeister hat ein Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

4.9 Ordnungsgeld (§ 17 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 GemO)

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Treuepflicht (§ 17 Abs. 1 GemO), der Verschwiegenheitspflicht (§ 17 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 GemO), das Vertretungsverbot (§ 17 Abs. 3 GemO) und die Teilnahmepflicht an Sitzungen (§ 17 Abs. 1 und § 34 Abs. 3 GemO) kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 € auferlegen.

5. **Verpflichtung**

Der Bürgermeister verpflichtet die Mitglieder des Gemeinderats auf folgende Formel:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde Boms gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Beschluss:

Nach § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtete der Bürgermeister die Mitglieder des Gemeinderates in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden vor ihrer Verpflichtung auf die Rechte und Pflichten des ehrenamtlichen Tätigen hingewiesen. Danach wurde die Verpflichtung mit jedem einzelnen per Handschlag bekräftigt und unterzeichnet.

TOP 4 **Wahl der stellvertretenden Bürgermeister**

Sachverhalt

Aus der Mitte des Gemeinderates werden gewählte Stellvertreter bestellt, die den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten (§ 48 Abs. 1 GemO).

Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter wird durch einfachen Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Bisher waren 2 Gemeinderäte zu ehrenamtlichen Stellvertretern des Bürgermeisters bestellt:

1. Georg Leuter
2. Jürgen Ummenhofer

Die ehrenamtlichen Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt.

Sie werden in der Reihe der Stellvertretung je in einem getrennten Wahlgang gewählt. Für die Wahl gilt § 37 Abs. 7 GemO.

§ 37 Beschlussfassung

(7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden...

Beschluss:

1. Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters wird auf 2 festgesetzt.
2. Es werden in folgender Reihenfolge – je in einem besonderen Wahlgang – folgende Stellvertreter gewählt:

1. Georg Leuter

TOP 5 Bestellung der Vertreter der Gemeinde Boms in die Verbände

Sachverhalt

- a) 1972 wurde im Zuge der Kommunalreform der Gemeindeverwaltungsverband Altshausen gegründet. Somit konnten sich die einzelnen Mitgliedsgemeinden ihre Selbstständigkeit bewahren. In Abhängigkeit der Gemeindegröße entsendet jede Mitgliedskommune Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Gemeinde Boms hat 2 Sitze. Hiervon ist ein Sitz fix durch Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes dem Bürgermeister vorbehalten. Je angefangenen 1.000 Einwohner erhält die Gemeinde einen weiteren Sitz. Somit ist noch ein Vertreter der Gemeinde und zwei Stellvertreter zu benennen.
- b) Der Zweckverband Wasserversorgung Hundsrücken wurde gegründet, um die Gemeinde Boms mit weiteren Gemeinden des GVV Altshausen und Teilorte das Stadt Bad Saulgau mit Trinkwasser zu versorgen. Hier hat die Gemeinde Boms zwei Stimmen, wovon ein Sitz fix durch Satzung dem Bürgermeister vorbehalten ist. In der Sitzung ist somit ein Vertreter zu benennen.

• **Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverband Altshausen**

In offener Abstimmung wurden gewählt:

- Linda Ummerhofer
- stv. Robert Buck und Marvin Ummerhofer

• **Zweckverband Wasserversorgung Hundsrücken**

In offener Abstimmung wurde gewählt:

- Matthias Lang

Beschluss:

Der Gemeinderat benannte die Vertreter aus seiner Mitte für die neue Amtsperiode 2024 – 2029.

TOP 6 Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung/ Bekanntgaben

BM Wetzel verlas das Protokoll der letzten Sitzung vom 26. Juni 2024.

Es wurde nichts bekannt gegeben.

TOP 7 Verschiedenes

Nachstehende Themen wurden behandelt:

• **Annahme von Spenden**

1. Sachverhalt:

Auf Grund der politischen Spendenaffären in den vergangenen Jahren wurde vom Bund das Strafrecht geändert (§ 331 StGB). Diese Änderung hatte zur Folge, dass das strafrechtliche Risiko für die kommunalen Amtsträger für das Einwerben, Entgegennehmen und Annehmen von Spenden stieg. In Anlehnung an die Änderung des Strafrechts wurden bereits schon mehrere Strafbefehlsanträge gegen mehrere Bürgermeister erlassen. Der Landtag hat nun eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung beschlossen, um ein hohes Maß an Transparenz in die Spendenabwicklung zu bekommen.

Demzufolge dürfen Gemeinden zur Aufgabenerfüllung Spenden einwerben, entgegennehmen und annehmen. Das Einwerben und Entgegennehmen darf jedoch nur noch der Bürgermeister und der Beigeordnete. Andere Amtsträger und Bedienstete dürfen nur im Auftrag des Bürgermeisters Spenden einwerben. Werden Ihnen Spenden angeboten, müssen sie diese unverzüglich an den Bürgermeister weiterleiten. Des Weiteren wurde festgelegt, dass die schlussendliche Annahme einer Spende nur der Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung entscheiden kann. Erst nach einer

positiven Entscheidung des Gemeinderates kann die Spende im Haushalt entsprechend eingebucht und verwendet werden. Sollte der Gemeinderat negativ entscheiden, ist die Spende an den Einzahler unverzüglich zurückzugeben. Die Gemeinden sind im Übrigen verpflichtet am Ende des Jahres einen Spendenbericht bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Ravensburg, vorzulegen.

2. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlug vor die Spende für die musikalische Brauchtumpflege in Höhe von 2.000,00 € anzunehmen und die Mittel entsprechend dem Haushalt zuzuführen.

Die Spendenbescheinigung wird erst nach dem Beschluss des Gemeinderates an den Spender ausgehändigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Spende anzunehmen und dem Haushalt zuzuführen.

- **Jubiläen im August:** Aufgrund der Urlaubszeit und seiner Abwesenheit bat BM Wetzel die Stellvertreter um die Übergabe der Präsente an die Jubilare.
- **Spielplatz Kindergarten-Wasseranschluss:** Vorschlag der Verwaltung ist die Leitung vom Keller des Pfarrhauses zu verlegen. BM bittete GR Trunz/ Leuter dies mit dem KGR zu besprechen ob dies möglich wäre.
- **Pachtvertrag für Dreschfest-Förderverein:** Der Vorsitzende verlas ein Mustervertrag. Der GR wurde gebeten sich hierzu Gedanken zu machen, um dann in einer weiteren Sitzung dies zu behandeln und zu beschließen.

Aus der Mitte des Gemeinderates:

- **FFW-Uniform:** Nachfrage warum die FFW noch immer die alten Ausgehuniformen hat? Ist eine Neubeschaffung vorgesehen? BM teilte mit, dass es bis zum heutigen Zeitpunkt nicht der Wunsch der Kameraden war.
- **Sitzungstag:** nach kurzer Diskussion wurde entschieden, dass der Sitzungstag und die Uhrzeit beibehalten werden.

Kindergarten Sonnenblume

Ferienprogramm

Inzwischen sind 8 Ferienprogramm-Punkte zusammengekommen.

Ganz herzlichen Dank an alle, die sich hierfür engagieren!

Eine Teilnahme wird den Kindern bestimmt viel Freude machen.

Im Kindergarten liegen die Anmelde-Formulare hierfür aus, es sind noch einige Plätze frei. Gerne können Sie vorbeikommen und Ihr Kind eintragen oder sich telefonisch bei uns melden: 07581/489413.

Programm-Punkt 1: „Wasserspiele“ am 31.07.2024 von 14.00 – 16.30 Uhr für Kinder von 5 – 8 Jahren (Kindergarten-Spielplatz)

Programm-Punkt 2: „Kreativer Nachmittag“ am 02.08.2024 von 13.30 – 16.30 Uhr für Kinder von 4 – 8 Jahren (im Kindergarten)

Programm-Punkt 3: „Ein Tag im Wald“ am 12.08.2024 von 9.00 – 17.30 Uhr für Kinder von 4 – 8 Jahren (Treffpunkt am Bauhof Boms)

Programm-Punkt 4: „Meerjungfrauen basteln“ am 13.08.2024 von 9.00 – 11.00 Uhr für Kinder von 4 – 7 Jahren (Bergweg 4, Hundsrüben)

Programm-Punkt 5: „Brot und Pizza backen“ am 14.08.2024 von 14.00 – 16.30 Uhr für Kinder von 4 – 6 Jahren (Hofcafé Leuter, Glochen)

Programm-Punkt 6: „Feuerwehr“ am 16.08.2024 von 14.00 – 16.00 Uhr für Kinder von 2 – 6 Jahren (mit Begleitperson) (Feuerwehrhaus Schwarzenbach)

Programm-Punkt 7: „Basteln/Malen/Spielen“ am 27.08.2024 von 14.30 – 17.00 Uhr für Kinder im Alter von 5 – 8 Jahren (Große Gasse 15/1, Boms)

Programm-Punkt 8: „Jump Town Trampolinpark“ am 22.08.2024 von 8.30 – 9.30 Uhr für Kinder von 2,5 – 6 Jahren (mit Begleitperson) (Jump Town, Bad Saulgau)

Ihr Kindergartenteam

Häuserhof-Party die 2. am 31.08.2024 ab 19.00 Uhr

Nachdem die Party im Jahr 2022 sehr gut angenommen wurde, lässt das Team um Angelika die Party dieses Jahr wieder steigen!

Ab 19.00 Uhr könnt ihr Sie wieder hören, die Songs aus den 60er, 70er.

Songs von The Sweet, The Rubettes, Suzi Quatro, The Hollies aber auch von Pink Floyd, Deep Purple, Rainbow, Status Quo usw.

Der Eintritt ist FREI, für Essen und Trinken ist gesorgt.

Die Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt.

Angelika und ihr Team würden sich riesig freuen, wenn ihr auch dieses Jahr zahlreich kommen würdet.

Aktivhof Schwarzenbach

AKTIVspielplatz für Kinder und Jugendliche und MitmachHOF für Jeden

Am Donnerstag 25.7. startete unser Sommerferienprogramm mit Entdeckungstour mit Lözawi. 9 Kinder bis 8 Jahre lernten den Hof und seine Tiere in einem phantasievollen Programm kennen.

Ferienprogramm - Anmeldung unter info@aktivhof-schwarzenbach.de

in den Sommerferien haben wir ein buntes Programm - 6-14 Jahre, unter 6 Jahre in Begleitung eines Erwachsenen.

Taschenmesser-Diplom mit Fabian Ost Sonntag 4.8.10 Uhr

5.-8.8. Cowboywoche

12.-15.8. Geschicklichkeitswoche

19.-23.8. Ritterwoche

26.-30.8. Steinzeitwoche

2.-6.9. Die Hofentdecker für klein und groß

Tierschutz und Umweltschutz für klein und groß. Freut euch auf eine phantasievolle Entdeckungstour auf dem Hof, Bauernhofolympiade und

V i e l e s

m e h r .

das AKI – Team

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „Landtag verkleinern“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes“

Auf die Veröffentlichung im allgemeinen Teil wird hingewiesen.

Ergänzender Hinweis:

Das Rathaus der Gemeinde Boms, Kirchstraße 1, 88361 Boms ist zu folgenden Öffnungszeiten erreichbar:

Montag: 14:00 - 16:00 Uhr

Dienstag: 08:30 - 11:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 - 11:00 Uhr / 15:00 - 18:00 Uhr

Vereinsnachrichten

Musikverein Boms e.V.

Herzliche Einladung zum Marktplatzkonzert in Bad Saulgau

Der Musikverein Boms spielt am Mittwoch, den 14. August 2024 ab 19 Uhr auf dem Marktplatz in Bad Saulgau ein Platzkonzert. Alle Freunde der Blasmusik und Fans des MV Boms sind ganz herzlich dazu eingeladen, uns nach Bad Saulgau zu begleiten. Wir freuen uns auf Euch!

Sommerferienprogramm des MV Boms – Instrumente basteln und Instrumentenvorstellung

Der Musikverein Boms lädt alle Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen **7-12 Jahren** ganz herzlich zu unserem diesjährigen Sommerferienprogramm ein!

Wir werden unsere eigenen Instrumente basteln und im Anschluss (ab ca. 17 Uhr) gibt es noch eine offene Instrumentenvorstellung, wo jedes Instrument ausprobiert werden kann!

Datum: Freitag, 30.08.2024. Uhrzeit: 15-18 Uhr; ab ca. 17 Uhr offene Instrumentenvorstellung für alle Interessierten, unabhängig von Teilnahme am Instrumente basteln. **Alter:** 7-12 Jahre.

Unkostenbeitrag pro Kind: 5€

Falls ihr interessiert seid, meldet euch gerne per WhatsApp oder telefonisch bei Sabrina Stärk (0179 5066652) oder Julia Schmid (0160 93348018) an. **Anmeldeschluss:** 14. August

Wir freuen uns auf euch!

GAUDISPIELE

Aufgepasst!

Für Jedermann finden am Samstag, 24.8 ab 14:00 Uhr am DGH in Boms, die Gaudispiele statt. Lustige Aufgaben warten auf euch - also meldet euch bitte als 4er Team, bei Rudi Schiller unter 07581 / 3429 oder Selina Ummenhofer unter 0179 5305381 an.

Für Kuchenspenden zur Stärkung am Mittag meldet euch gerne bei Ramona Lang unter 0163 9887459.

Auf einen tollen Tag freuen sich die Kellergoischer.

Voranzeige Dreschfest Haggemoos

Das historische Dreschfest findet am Sonntag, 01. September 2024 von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Haggemoos statt.

11.00 Uhr: Frühshoppen

Vorfürungen: Dreschmaschine, Sägen, Schroten, usw.

13.00 Uhr: Feldbearbeitung für Jedermann auf dem Acker (Getreide, Mais) und Wiese

Kinderprogramm

17.00 Uhr: Veranstaltungsende

Auf Ihr Kommen freut sich das Dreschfest-Team und der Förderverein historisches Dreschfest Haggemoos e.V.